

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 30. Dezember 1977

203. Stück

689. Verordnung: Änderung der Postordnung

689. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 22. Dezember 1977, mit der die Postordnung geändert wird

Auf Grund des Postgesetzes, BGBl. Nr. 58/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 618/1977, wird verordnet:

Artikel I

Die Postordnung, BGBl. Nr. 110/1957, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 6/1960, 278/1963, 291/1968, 340/1971 und 648/1975 wird wie folgt geändert:

1. Im § 33 sind der 3. und 4. Satz zu streichen.

2. Nach § 33 ist folgender § 33 a einzufügen:

„§ 33 a. Mit einer Absender-Freistempelmaschine dürfen Sendungen verschiedener Absender gestempelt werden, wenn im Freistempelabdruck entweder die jeweilige Absenderangabe oder eine gemeinsame Bezeichnung und eine gemeinsame Abgabestelle für alle Absender aufscheint und sich der Inhaber der Freistempelmaschine verpflichtet, für Postgebühren, die infolge von Mängeln oder mißbräuchlicher Verwendung der Freistempelmaschine nicht entrichtet wurden, zu haften. Mit Genehmigung der Post- und Telegraphendirektion dürfen in diesen Fällen im Freistempelabdruck an Stelle der Absenderangabe auch eine Kennzahl in rechteckiger Umrahmung und die Bezeichnung des Überwachungspostamtes (ÜPA) enthalten sein.“

3. Nach § 88 sind folgende Paragraphen einzufügen:

„§ 89. Die innere Verpackung von Postsendungen, die offen aufzugeben sind, darf verschlossen

sein, wenn sie nur Druckwerke ohne nichtgedruckte Zusätze oder andere Waren enthält.

§ 90. Drucksachen und Warensendungen, die gemäß § 58 bar freigemacht werden, sowie Massensendungen und Zeitungen dürfen verschlossen aufgegeben werden, wenn die Sendungen leicht geöffnet und nach Prüfung des Inhaltes ohne Verwendung fremder Verpackungs- oder Verschlussmittel wieder leicht in einen für die ordnungsgemäße Beförderung geeigneten Zustand gebracht werden können. Solche Sendungen dürfen auch in verschlossenen Kunststoffhüllen enthalten sein; falls diese Kunststoffhüllen nicht dauerhaft beschriftbar sind, müssen sie auf der Anschriftseite ein leicht erkennbares Feld im Ausmaß von mindestens 2 × 10 Zentimeter, das dauerhaft beschriftet werden kann, aufweisen.

§ 90 a. Die Post- und Telegraphendirektion hat die verschlossene Aufgabe von Geschäftsbriefen, die gemäß § 58 bar freigemacht werden, zuzulassen, wenn darin vorwiegend Druckwerke ohne nichtgedruckte Zusätze oder andere Waren enthalten sind, geöffnete Sendungen ohne Verwendung fremder Verpackungs- oder Verschlussmittel wieder leicht in einen für die ordnungsgemäße Beförderung geeigneten Zustand gebracht werden können und glaubhaft gemacht wird, daß der Verschuß nur dazu dient, eine maschinelle Verpackung zu ermöglichen. Verschlossene Kunststoffhüllen sind nicht zulässig.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

Lausecker



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 456,30, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 547,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 75 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 3,25 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.